

Satzung des Frauen- und Mädchenverein Nassenfels e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Frauen- und Mädchenverein Nassenfels

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e. V."

Der Sitz des Vereins ist Nassenfels.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige, kirchliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen mit Blick auf die eigenverantwortliche Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Kirche, Familie und Beruf zu unterstützen,
- die Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern,
- die Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche zu vertreten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Planung, Organisation und Durchführung von kirchlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und Projekten.
2. Mitarbeit im öffentlichen und kirchlichen Leben unter der Berücksichtigung der Interessen von Frauen und Mädels.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gesamtvorstands können für ihre Tätigkeit jedoch eine angemessene Vergütung erhalten. Für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung eines entsprechenden Dienstvertrages ist der Gesamtvorstand ermächtigt, er ist insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede weibliche Person werden, die mindestens 16 Jahre alt ist. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Gesamtvorstandschaft entscheidet, mit einer einfachen Mehrheit, über die Aufnahme der Person in den Verein. Sie ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Antrages zu begründen. Erhält der Bewerber innerhalb eines Monats ab Eingang des Aufnahmeantrages keinen ablehnenden Bescheid, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss erfolgt schriftlich und unter Angabe des Grundes.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Von Beginn der Mitgliedschaft an muss – unabhängig vom Eintrittsmonat – immer der volle Jahresbeitrag bezahlt werden. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist beendet werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das ganze laufende Kalenderjahr zu zahlen. Es erfolgt keine Rückzahlung des bereits geleisteten Beitrags.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihrer Aufgabe gehört:

- insbesondere die Wahl und Abwahl des Gesamtvorstands,
- Entlastung des Gesamtvorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes,
- Wahl der Kassenprüferinnen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Gesamtvorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung hat vom Gesamtvorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch Veröffentlichung mit Bekanntgabe der Tagesordnung im Eichstätter Kurier und im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels zu erfolgen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Versammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die aktuell gewählte Schriftführerin führt Protokoll bei der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 12 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- der 1. Vorsitzenden
- drei stellvertretenden Vorsitzenden
- der Kassiererin
- der Schriftführerin
- der Jugendvertreterin
- bis zu drei Beisitzerinnen

Eine beratende Funktion nimmt der geistliche Beirat ein. Dies ist der für Nassenfels zuständige katholische Geistliche.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die 1. Vorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Die gesamte Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüferinnen. Diese dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Nassenfels, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Nassenfels, den 02. Oktober 2023